



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: März 2021)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt wird. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr (VM) dieses Förderprogramm entwickelt.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Das VM möchte durch die Förderung von besonderen Einzelmaßnahmen sowie durch die Förderung der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes und die naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindesstraßen die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen.

3. Rechtsgrundlagen und Art der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Die Förderung der Aushagerungsmaßnahmen erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Grundlage einer Pauschale pro ha und Mahd-gang.

- Die Förderung der naturschutzfachlichen Aufwertung bei Neubauvorhaben erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Das Förderprogramm besteht für das Jahr 2021. Die Anträge sind beim VM einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das VM Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

4. Gegenstand der Förderung

a) Aushagerung von Straßenbegleitgrün

- Förderfähig sind die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Mehrkosten-Pauschale insbesondere für die Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten). Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten.
- Die Aushagerungsmaßnahmen können von externen Dienstleistern oder den Straßenmeistereien durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.
- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür

reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6). Zudem ist der genaue Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Die Fortführung von geförderten Aushagerungsmaßnahmen ist ebenfalls möglich.

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen

- Im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen sollen geeignete Straßennebenflächen mit insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat, und für die eine Einsaat mit „normalem“ gebietsheimischem Saatgut vorgesehen ist. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung gewährleistet ist.
- Förderfähig sind bis zu 75 % der Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern vorhanden – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6).

c) Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

- Förderfähig sind die Mehrkosten für Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf straßenbegleitenden Grünflächen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Hierbei ist immer eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen erfolgt immer im Einzelfall.

5. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können an Stadt- und Landkreise und bei der naturschutzfachlichen Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Gemeindestraßen auch an Städte und Gemeinden gewährt werden.

6. Antragsstellung

- Anträge müssen immer vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge für Aushagerungsmaßnahmen sollten bis zum 30. April sowie Anträge für die Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben und für Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt bis zum 30. Juni des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Spätere Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.

- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - a) Aushagerung von Straßenbegleitgrün
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - Fotos der Maßnahmenflächen
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
 - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
 - Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind in einem neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

 - b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindegstraßen
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - Kosten- und Finanzierungsplan

 - c) Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

- Über die vorzulegenden Unterlagen im Zuge der Antragstellung von Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt wird im Einzelfall entschieden.
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm
Referat 26: Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-3664
bjorn.losekamm@vm.bwl.de

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.

8. Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung

- Zahlenmäßiger Nachweis

Bei Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben sowie bei Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt kann auf die Darlegung der verwendeten Maschinen und Geräte sowie auf ein Foto vor der Durchführung der Maßnahme verzichtet werden.